



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.06.2010

Nummer 12

Inhalt

- Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Automobiltechnik*“ mit den Studienrichtungen *Fahrzeugaggregate und Fahrwerktechnik, Fahrzeugaufbauentwicklung, Fahrzeugproduktion und Umwelt* sowie *Servicetechnik und -prozesse* und die Studiengänge „*Fahrzeugleichtbau und –kunststoffe*“, „*Fahrzeuginformatik und –elektronik*“, „*Fahrzeuginformatik und –elektronik im Praxisverbund*“, „*Fahrzeugaufbauentwicklung im Praxisverbund*“
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 27.05.2010 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Automobiltechnik“ mit den Studienrichtungen *Fahrzeugaggregate und Fahrwerktechnik, Fahrzeugaufbauentwicklung, Fahrzeugproduktion und Umwelt, Servicetechnik und –prozesse* sowie für die Studiengänge „Fahrzeuggestaltung und –kunststoffe“, „Fahrzeuginformatik und –elektronik“, „Fahrzeuginformatik und –elektronik im Praxisverbund“ und „Fahrzeugaufbauentwicklung im Praxisverbund“ der Fakultät Fahrzeugtechnik beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:

Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Automobiltechnik“ mit den Studienrichtungen Fahrzeugaggregate und Fahrwerktechnik, Fahrzeugaufbauentwicklung, Fahrzeugproduktion und Umwelt sowie Servicetechnik und -prozesse und die Studiengänge „Fahrzeuggestaltung und -kunststoffe“, „Fahrzeuginformatik und -elektronik“, „Fahrzeuginformatik und -elektronik im Praxisverbund“ und „Fahrzeugaufbauentwicklung im Praxisverbund“
an der Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Bachelorprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 24 Zulassung zum Kolloquium
- § 25 Versäumnis des Kolloquiums
- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen und Prüfer
- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 33 Zusatzprüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- § 37 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung
- § 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bachelorurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen „Automobiltechnik“, „Fahrzeugleichtbau und –kunststoffe“, „Fahrzeuginformatik und –elektronik“, „Fahrzeugaufbauentwicklung im Praxisverbund“, „Fahrzeuginformatik und –elektronik im Praxisverbund“ der Fakultät Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken sowie selbständig und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage Problemlösungen zu erarbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen und zu beeinflussen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. ⁴Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer). ⁵Im 3. Fachsemester des Studiengangs „Automobiltechnik“ müssen die Studierenden eine der drei möglichen Studienrichtungen Fahrzeugaggregate und Fahrwerktechnik, Fahrzeugaufbauentwicklung, Fahrzeugproduktion und Umwelt, auswählen. ⁶Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Ostfalia erbracht.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer System 210 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen „Automobiltechnik“, „Fahrzeugleichtbau und –kunststoffe“, „Fahrzeuginformatik und –elektronik“ sowie „Servicetechnik und –prozesse“ sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierte Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) ¹In den ausbildungsintegrierten Studiengängen „Fahrzeuginformatik und –elektronik im Praxisverbund“ und „Fahrzeug-

aufbauentwicklung im Praxisverbund“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. ³Prüfungsvorleistungen können von der Prüferin oder dem

Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden.

- (2) ¹Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
- Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Referat (Absatz 5)
 - Projektarbeit (Absatz 6)
 - Experimentelle Arbeit (Absatz 7)
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8).
- (3) ¹In einer Klausur (K) soll der/die zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Klausur kann aus Multiple Choice-Aufgaben bestehen. ³Die Dauer der Klausur richtet sich nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. ³Folgende Klausurdauern werden festgelegt:
- | | |
|---------|------------------------------------|
| ≤ 2 SWS | Klausurdauer: 60-90 min. (K 90) |
| > 2 SWS | Klausurdauer: 90-120 min. (K 120); |
- die oder der Prüfende legt die genaue Klausurdauer in diesem Zeitrahmen eigenständig fest.
- (4) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (5) ¹Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (7) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (RP) umfasst in der Regel
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen und/oder Datenstrukturen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (9) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in den Anlagen für jede Lehrveranstaltung festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (10) ¹Macht der/die zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von dem/der Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Bewertung der Prüfungsleistung soll unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ³Mit Ausgabe der Arbeit soll verlangt werden, dass der Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungskriterien (s. Anlagen) erfüllt.
- Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 5, 6 und 7 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 14 Abs.1).

§ 12 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung soll von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet werden.
- (2) ¹Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 31 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. ²Der Beschluss ist im Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses schriftlich festzuhalten und dem/der zu Prüfenden vor der Prüfung mitzuteilen.
- (3) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---|-----|
| - für eine sehr gute Leistung: | 1,0 |
| - für eine gute Leistung: | 2,0 |
| - für eine befriedigende Leistung: | 3,0 |
| - für eine ausreichende Leistung: | 4,0 |
| - für eine nicht ausreichende Leistung: | 5,0 |
- ²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.
- (4) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten.
- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholungsprüfung festsetzen.

- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, soweit die Anzahl dieser Ergänzungsprüfungen vier pro Studienjahr nicht überschreitet. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 5 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll im gleichen Prüfungszeitraum wie die Klausur erfolgen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungseinschätzung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁹Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.
- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum zulässig, wenn die Note der Prüfungsleistung gem. § 17 Abs. 3 in die Bildung der Note für die Bachelorprüfung eingeht. ²Die bessere Note wird gewertet.
- (4) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt, erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 2 angerechnet.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach dem betreffenden Prüfungstermin, ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Das Vorbringen eines wichtigen Grundes und die Vorlage eines Attests ist nach dem Ende des Semesters, in dem die betreffende Prüfung stattfand, ausgeschlossen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht der/die zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordentlichen Prüfungsablauf (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fort-

setzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. ²Die Wichtungsfaktoren sind in den Anlagen aufgeführt.

Bachelorprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen, die ab dem dritten Semester (Wahl der Studienrichtung) abzulegen sind, und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Wichtungsfaktoren sind in den Anlagen aufgeführt.
- (4) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage) zahlenmäßig und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
- 1,0 bis 1,5: „sehr gut“
 - 1,6 bis 2,5: „gut“
 - 2,6 bis 3,5: „befriedigend“
 - 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.
- (5) ¹Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung die Einstufung gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt, sobald belastbare Daten vorliegen:

„Excellent (A)“

„Very good (B)“

„Good (C)“

„Satisfactory (D)“

„Sufficient (E)“

²Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Noten ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung (10% A, 25% B, 30% C, 25% D und 10% E). ³Sie sind regelmäßig zu aktualisieren.

§ 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem/der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbei-

tungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 31 Abs. 1), nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem elektronischen Datenträger bei dem oder der Erstprüfenden oder beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt § 10.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 1) erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der

Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (2) ¹Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ²§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat der/die zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine/ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem oder zu Prüfender mindestens 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und dessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will ein/e zu Prüfender/e für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium unter Anwendung der Wichtungsfaktoren in den Anlagen. ²§ 12 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) entsprechend § 17 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden erfolglos unternommene Versuche, die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Diplomprüfungen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamt-

betrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die HochschullehrerInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der HochschullehrerInnengruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnengruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁷Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er

berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der ProfessorInnen- oder MitarbeiterInnengruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind.

- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfenden/de. ⁵Auf Antrag eines/einer zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Dem/der zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.

- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

¹Die besondere Situation schwangerer Studentinnen und studierender Eltern mit Kindern unter 10 Jahren ist angemessen zu berücksichtigen. ²Im gesamten Studium sind daher auf Antrag im Einzelfall individuell gestaltete Lösungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung anzustreben, die der besonderen Lebenssituation angemessen Rechnung tragen. ³Benachteiligungen aufgrund der besonderen Situation sind zu vermeiden. ⁴Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung

¹Die besondere Situation Studierender, die eine körperliche Behinderung haben, ist angemessen zu berücksichtigen. ²§ 36 gilt entsprechend.

§ 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentcheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht

abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Schlussbestimmungen

§ 39 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 14-2009). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung

Bachelor Automobiltechnik:

	Semester	SWS	Credits	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung 1)	Wichtigkeit 2)
Mathematische Grundlagen			10			
Mathematik I	1	6	7	K120		
Einführung in die Informatik mit Labor	1	2	3	EA/RP		
Naturwissenschaftliche Grundlagen			6			
Experimentalphysik mit Labor	1	3	4	K120		
Technische Mechanik I	1	2	2	K90		
Fertigungstechnik			8			
Werkstoffkunde	1	3	4	K60		
Fertigungsverfahren	1	3	4	K60		
Konstruktionsgrundlagen			6			
Technisches Zeichnen und darstellende Geometrie	1	2	2	K90/EA		
Konstruktion und PEP mit Konstruktionsübung	1	3	4	K90/EA		
Höhere Mathematik			8			
Mathematik II	2	6	8	K120		
Angewandte Elektrotechnik und Elektronik			6			
Angewandte Elektrotechnik und Elektronik	2	4	5	K120		
Labor Angewandte Elektrotechnik und Elektronik	2	1	1	EA		
Mechanik			6			
Festigkeitslehre I	2	2	2	K90		
Technische Mechanik II	2	2	2	K90		
Technische Mechanik III	2	2	2	K90		
Konstruktion			10			
Maschinenelemente I	2	4	5	K120		
CAD mit Labor	2	4	5	K90/EA		

Bachelor Automobiltechnik:
Fahrzeugaggregate und Fahrwerktechnik

	Semester	SWS	Credits	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung 1)	Wichtigkeit 2)
Wärme- und Stofftransport			10			
Strömungslehre	3	4	5	K120	Z1	
Thermodynamik	3	4	5	K120	Z1	
Arbeitsorganisation			5			
Arbeitsorganisation	3	4	5	K120	Z1	
Konstruktionselemente			11			
Festigkeitslehre II	3	2	2	K90	Z1	
Technische Mechanik IV	3	2	3	K90	Z1	
Maschinenelemente II	3	2	3	K90	Z1	
Maschinendynamik	3	2	3	K90	Z1	
Wirtschaft und Qualität			4			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	2	K90	Z1	
Umwelt und Organisationsmanagement	3	2	2	K90	Z1	
Studienarbeit			12			
Studienarbeit in der Industrie	4		12	PA	Z1	
Managementtechniken			6			
Präsentationstechniken/Rhetorik	4	2	2	PA/EA	Z1	
Projektmanagement/Wirtschaftlichkeitsanalysen	4	2	2	K90	Z1	
Präsentation der Studienarbeit	4	0	2		Z1	
Simulationstechnik			6			
Messtechnik	4	2	3	K90	Z1	
Simulation	4	2	3	K90/EA/RP	Z1	
Laborveranstaltungen			6			
Labor Werkstoffkunde	4	2	3	EA	Z1	
Labor Fertigungstechnik	4	2	3	EA	Z1	
Fahrzeugtechnik-Grundlagen			8			
Fahrzeugtechnik Grundlagen	5	4	5	K120	Z2	
Fahrzeugakustik	5	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeugakustik	5	1	1	EA	Z2	
Antriebstechnik-Grundlagen			5			
Grundl. d. Verbrennungsmotoren u. d. Antriebsstranges	5	4	4	K120	Z2	
Labor Antriebstechnik	5	1	1	EA	Z2	
Elektronische Fahrzeugsysteme			7			
Mechatronische Fahrzeugsysteme	5	2	2	K90	Z2	
Fahrzeug-Kommunikationssysteme	5	2	2	K90	Z2	
Regelungstechnik Grundlagen	5	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeugelektronik	5	1	1	EA	Z2	
CAE-Techniken			8			
FEM mit Labor	5	2	2	K90	Z2	
CAD mit Labor	5	2	3	K90	Z2	
Reverse Engineering mit Labor	5	2	3	K90/EA	Z2	

Fahrzeugtechnik			8			
Fahrwerktechnik	6	3	3	K120	Z2	
Labor Fahrwerktechnik	6	1	1	EA	Z2	
Labor Fahrzeugtechnik	6	1	1	EA	Z2	
Fahrzeug-Klimatisierung	6	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeug-Klimatisierung	6	1	1	EA	Z2	
Alternative Antriebe	6	8	12	K120/PA/EA	Z2	
Alternative Antriebe	6	8	12	K120/PA/EA	Z2	
Wahlpflichtblock			8			
Wahlpflichtblock	6	8	8	K120/PA/EA	Z2	
Soziale und interdisziplinäre Kompetenz			4			
Interdisziplinäres Projekt	5/6	0	2/2	PA	Z2	
Praxisphase in der Industrie/Forschung	7		18	PA	Z3	
Bachelorarbeit mit Colloquium	7		12		Z4	

1) Zulassungsvoraussetzungen:

Z1: 40 credits aus Semestern 1 und 2

Z2: 60 credits aus Semestern 1 und 2; 40 credits aus Semestern 3 und 4

Z3: 60 credits aus Semestern 1 und 2; 60 credits aus Semestern 3 und 4; 50 credits aus Semestern 5 und 6

Z4: 198 credits

2) Wichtung: gemäß credits

Bachelor Automobiltechnik:
Fahrzeugaufbauentwicklung

	Semester	SWS	Credits	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung 1)	Wichtung 2)
Wärme- und Stofftransport			10			
Strömungslehre	3	4	5	K120	Z1	
Thermodynamik	3	4	5	K120	Z1	
Fahrzeugauslegung			4			
Package und Ergonomie	3	2	2	K90	Z1	
Design	3	2	2	K90	Z1	
Arbeitsorganisation			5			
Arbeitsorganisation	3	4	5	K90	Z1	
Konstruktionsauslegung			7			
Festigkeitslehre II	3	2	2	K90	Z1	
Technische Mechanik IV	3	2	2	K90	Z1	
Maschinenelemente II	3	2	3	K90	Z1	
Wirtschaft und Qualität			4			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	2	K90	Z1	
Umwelt und Organisationsmanagement	3	2	2	K90	Z1	
Studienarbeit			12			
Studienarbeit in der Industrie	4		12	PA	Z1	
Managementtechniken			6			
Präsentationstechniken/Rhetorik	4	2	2	K90	Z1	
Projektmanagement/Wirtschaftlichkeitsanalysen	4	2	2	K90	Z1	
Präsentation der Studienarbeit	4	0	2		Z1	
Simulationstechnik			6			
Messtechnik	4	2	3	K90	Z1	
Simulation	4	2	3	K90	Z1	
Laborveranstaltungen			6			
Labor Werkstoffkunde	4	2	3	EA	Z1	
Labor Fertigungstechnik	4	2	3	EA	Z1	
Fahrzeugtechnik/-akustik			8			
Fahrzeugtechnik	5	4	4	K120	Z2	
Labor Fahrzeugtechnik	5	1	1	EA	Z2	
Fahrzeugakustik	5	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeugakustik	5	1	1	EA	Z2	
Ausstattung			9			
Ausstattungs-Entwicklung	5	4	5	K120	Z2	
Fahrzeugkonzepte	5	2	3	K90	Z2	
Labor Ergonomie und Komfort	5	1	1	EA	Z2	
Fahrzeugklimatisierung			3			
Fahrzeug-Klimatisierung	5	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeug-Klimatisierung	5	1	1	EA	Z2	
Sicherheit und Versuch			10			
Fahrzeugsicherheit	5	4	5	K120	Z2	
Labor Fahrzeugsicherheit	6	1	1	EA	Z2	

Erprobung und Versuch	5	2	3	K90	Z2	
Labor Erprobung und Versuch	6	1	1	EA	Z2	
Karosserie und Leichtbau			9			
Karosserie-Entwicklung I	6	2	3	K90	Z2	
Karosserie-Entwicklung II	6	2	3	K90	Z2	
Leichtbau	6	2	3	K90	Z2	
Antriebstechnik-Grundlagen			5			
Grundl. d. Verbrennungsmotoren u. d. Antriebsstranges	6	4	4	K120	Z2	
Labor Antriebstechnik	6	1	1	EA	Z2	
Mechatronische Systeme			4			
Mechatronische Fahrzeugsysteme	6	2	2	K90	Z2	
Regelungstechnische Grundlagen	6	2	2	K90	Z2	
Fluiddynamik und Simulation			8			
Fahrzeugaerodynamik	6	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeugaerodynamik	6	1	2	EA	Z2	
FEM	6	2	2	K90	Z2	
Labor FEM	6	2	2	EA	Z2	
Soziale und interdisziplinäre Kompetenz			4			
Interdisziplinäre Kompetenz	5/6	0	2/2	PA	Z2	
Praxisphase in der Industrie/Forschung	7		18	PA	Z3	
Bachelorarbeit mit Colloquium	7		12		Z4	

1) Zulassungsvoraussetzungen:

Z1: 40 credits aus Semestern 1 und 2

Z2: 60 credits aus Semestern 1 und 2;
40 credits aus Semestern 3 und 4

Z3: 60 credits aus Semestern 1 und 2;
60 credits aus Semestern 3 und 4

50 credits aus Semestern 5 und 6

Z4: 198 credits

2) Wichtung: gemäß credits

Bachelor Automobiltechnik:
Fahrzeugproduktion und Umwelt

	Semester	SWS	Credits	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung 1)	Wichtung 2)
Fahrzeugtechnik Einführung			4			
Fahrzeugtechnik Grundlagen	3	3	4	K120	Z1	
Arbeitsorganisation			5			
Arbeitsorganisation	3	4	5	K120	Z1	
Konstruktionsergänzung			4			
Technische Mechanik IV	3	2	2	K90	Z1	
Maschinenelemente II	3	2	2	K90	Z1	
Umwelt			4			
Recyclinggerechtes Konstruieren	3	2	2	K90	Z1	
Produktionsintegrierter Umweltschutz	3	2	2	K90	Z1	
Wirtschaft und Qualität			4			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	2	K90	Z1	
Umwelt und Organisationsmanagement	3	2	2	K90	Z1	
Wärme- und Stofftransport			10			
Thermodynamik	3	4	5	K120	Z1	
Strömungslehre	3	4	5	K120	Z1	
Studienarbeit			12			
Studienarbeit in der Industrie	4		12	PA	Z1	
Managementtechniken			6			
Präsentationstechniken/Rhetorik	4	2	2	PA/EA	Z1	
Projektmanagement/Wirtschaftlichkeitsanalysen	4	2	2	K90	Z1	
Präsentation der Studienarbeit	4		2		Z1	
Simulationstechnik			6			
Messtechnik	4	2	3	K90	Z1	
Simulation	4	2	3	K90	Z1	
Laborveranstaltungen			6			
Labor Werkstoffkunde	4	2	3	EA	Z1	
Labor Fertigungstechnik	4	2	3	EA	Z1	
Motorentchnik			3			
Motorentchnik	5	3	3	K120	Z2	
Prozesstechnologie			8			
Regelungstechnik mit Labor	5	3	4	K90/EA	Z2	
Messtechnik mit Labor	5	3	4	K90/EA	Z2	
Mechatronik			7			
Hydraulik/Pneumatik	5	2	2	K90	Z2	
Elektrische Maschinen	5	2	2	K90	Z2	
Steuerungstechnik	5	2	3	K90	Z2	
Fertigungstechnik I			10			
Urformen	5	4	4	K120	Z2	
Massivumformung und Blechbearbeitung	5	4	4	K120	Z2	
Werkstoffe im Fahrzeug	5	2	2	K90	Z2	
Fahrzeugtechnik III			4			

Fahrwerktechnik	6	3	3	K120	Z2	
Labor Fahrwerktechnik	6	1	1	EA	Z2	
Automatisierungstechnik			12			
SPS, CNC, Robotik m. Labor	6	6	8	K120/EA	Z2	
Produktionsplanung und -steuerung PPS	6	4	4	K120	Z2	
Fertigungstechnik II			12			
Spanende u. abtragende Fertigungsverfahren	6	4	5	K120	Z2	
Montagetechnik	6	4	5	K120	Z2	
Automobilrecycling	6	2	2	K90	Z2	
Soziale und interdisziplinäre Kompetenz			4			
Interdisziplinäre Kompetenz	5/6	0	2/2	PA	Z2	
Praxisphase in der Industrie/Forschung	7		18	PA	Z3	
Bachelorarbeit mit Colloquium	7		12		Z4	

1) Zulassungsvoraussetzungen:

Z1: 40 credits aus Semestern 1 und 2

Z2: 60 credits aus Semestern 1 und 2; 40 credits aus Semestern 3 und 4

Z3: 60 credits aus Semestern 1 und 2; 60 credits aus Semestern 3 und 4; 50 credits aus Semestern 5 und 6

Z4: 198 credits

2) Wichtung: gemäß credits

Bachelor Automobiltechnik: Servicetechnik und -prozesse						
Lehrveranstaltung	Semes- ter	SWS	Credits	Art der Prüfungs- leistung	Zulassungs- voraus- setzung 1)	Wich- tung 2)
Thermodynamik			5			
Thermodynamik und Strömungslehre	3	4	5	K120	Z1	
Wirtschaft und Qualität			4			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	2	K90	Z1	
Umwelt- und Organisationsmanagement	4	2	2	K90	Z1	
Grundlagen der Fahrzeuginformatik und Mess- und Sensortechnik			9			
Grundlagen der Digital- und Mikroprozessor- technik	3	2	3	K90	Z1	
Automobile Rechner- und Softwaretechnik	3	2	3	K90	Z1	
Mess- und Sensortechnik	3	2	3	K90	Z1	
Grundlagen After Sales			5			
Einführung After Sales	3	4	5	K120	Z1	
Angewandte Informatik			4			
Angewandte Informatik	3	3	4	K90	Z1	
Nutzfahrzeuge			5			
Nutzfahrzeuge	3	4	5	K120	Z1	
Studienarbeit			12			
Studienarbeit in der Industrie	4		12	PA	Z1	
Managementtechniken			4			
Präsentationstechniken/Rhetorik	4	2	2	PA/EA	Z1	
Präsentation der Studienarbeit	4	0	2		Z1	
Schlüsselqualifikationen Service			4			
Betriebsorganisation/Personal	4	2	2	K90/PA	Z1	
Projektmanagement/Wirtschaftlichkeitsanalysen	4	2	2	K90	Z1	
After Sales I			3			
Datenmanagement im Kundendienst	4	2	3	K90	Z1	
After Sales II			5			
Servicemarketing	4	2	3	K90	Z1	
Servicequalität	4	2	2	K90	Z1	
Fahrzeugtechnik Grundlagen			10			
Fahrzeugtechnik Grundlagen	5	4	5	K120	Z2	
Fahrzeugakustik	5	2	2	K90	Z2	
Fahrwerktechnik	5	3	3	K120	Z2	
Antriebstechnik Grundlagen			4			
Grundlagen d. Verbrennungsmotoren u. d. Antriebsstranges	5	4	4	K120	Z2	
Fahrzeugelektronik und automobiler Bussysteme			5			
Fahrzeugelektronik Grundlagen	5	2	2	K90	Z2	
Automobiler Bussysteme	5	2	2	K90	Z2	
Labor Automobile Bussysteme	5	1	1	EA	Z2	
Diagnose			5			
Einführung in die Diagnose	5	4	4	K120	Z2	

Labor Diagnose	5	1	1	EA	Z2	
Soziale und interdisziplinäre Kompetenz Service			6			
Interdisziplinäres Projekt	5,6	0	4	PA	Z2	
Didaktik technischer Texte	5	2	2	K90/EA	Z2	
Produktoptimierung			8			
Servicegerechte Konstruktion	6	4	5	K120	Z2	
Qualitätsbeobachtung	6	2	3	K90	Z2	
Prüfung und Instandsetzung			7			
Kfz-Sachverständigenwesen	6	3	4	K120	Z2	
Instandsetzungsverfahren	6	2	3	K90	Z2	
Wahlpflichtfächer			11			
Freie Wahl aus dem Lehrangebot der Fakultät	6	9	11	K120/PA/EA	Z2	
Antriebstechnik			4			
Alternative Antriebe	6	4	4	K120	Z2	
Praxisphase in der Industrie/Forschung	7		18	PA	Z3	
Bachelorarbeit mit Colloquium	7		12		Z4	

1) Zulassungsvoraussetzungen:

Z1: 40 credits aus Semestern 1 und 2
Z2: 60 credits aus Semestern 1 und 2;
40 credits aus Semestern 3 und 4
Z3: 60 credits aus Semestern 1 und 2;
60 credits aus Semestern 3 und 4
50 credits aus Semestern 5 und 6
Z4: 198 credits

2) Wichtung: gemäß credits

Bachelor
Fahrzeugaufbauentwicklung im Praxisverbund

Modul/Lehrveranstaltung	Semes- ter	SWS	Credits	Art der Prüfungs- leistung	Zulassungs voraus- setzung 1)	Wich- tung 2)
Mathematische Grundlagen			10			
Mathematik I	1	6	7	K120		
Einführung in die Informatik mit Labor	1	2	3	EA/RP		
Naturwissenschaftliche Grundlagen			6			
Experimentalphysik mit Labor	1	3	4	K120		
Technische Mechanik I	1	2	2	K90		
Fertigungstechnik			8			
Werkstoffkunde	1	3	4	K60		
Fertigungsverfahren	1	3	4	K60		
Konstruktionsgrundlagen			6			
Technisches Zeichnen und darstellende Geometrie	1	2	2	K90/EA		
Konstruktion und PEP mit Konstruktionsübung	1	3	4	K90/EA		
Höhere Mathematik			8			
Mathematik II	3	6	8	K120		
Angewandte Elektrotechnik und Elektronik			6			
Angewandte Elektrotechnik und Elektronik	3	4	5	K120		
Labor Angewandte Elektrotechnik und Elektronik	3	1	1	EA		
Mechanik			6			
Festigkeitslehre I	3	2	2	K90		
Technische Mechanik II	3	2	2	K90		
Technische Mechanik III	3	2	2	K90		
Konstruktion			10			
Maschinenelemente I	3	4	5	K120		
CAD mit Labor	3	4	5	K90/EA		
Wärme- und Stofftransport			10			
Strömungslehre	4	4	5	K120	Z1	
Thermodynamik	4	4	5	K120	Z1	
Fahrzeugauslegung			4			
Package und Ergonomie	4	2	2	K90	Z1	
Design	4	2	2	K90	Z1	
Arbeitsorganisation			5			
Arbeitsorganisation	4	4	5	K120	Z1	
Konstruktionsauslegung			7			
Festigkeitslehre II	4	2	2	K90	Z1	
Technische Mechanik IV	4	2	2	K90	Z1	
Maschinenelemente II	4	2	3	K90	Z1	
Wirtschaft und Qualität			4			
Betriebswirtschaftslehre	4	2	2	K90	Z1	
Umwelt und Organisationsmanagement	4	2	2	K90	Z1	
Studienarbeit			12			
Studienarbeit in der Industrie	5		12	PA	Z1	

Managementtechniken			6			
Präsentationstechniken/Rhetorik	5	2	2	K90	Z1	
Projektmanagement/Wirtschaftlichkeitsanalysen	5	2	2	K90	Z1	
Präsentation der Studienarbeit	5	0	2		Z1	
Simulationstechnik			6			
Messtechnik	6	2	3	K90	Z2	
Simulation	6	2	3	K90	Z2	
Laborveranstaltungen			6			
Labor Werkstoffkunde	4	2	3	EA	Z1	
Labor Fertigungstechnik	4	2	3	EA	Z1	
Fahrzeugtechnik/-akustik			8			
Fahrzeugtechnik	6	4	4	K120	Z2	
Labor Fahrzeugtechnik	6	1	1	EA	Z2	
Fahrzeugakustik	6	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeugakustik	6	1	1	EA	Z2	
Ausstattung			9			
Ausstattungs-Entwicklung	6	4	5	K120	Z2	
Fahrzeugkonzepte	6	2	3	K90	Z2	
Labor Ergonomie und Komfort	6	1	1	EA	Z2	
Fahrzeugklimatisierung			3			
Fahrzeug-Klimatisierung	6	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeug-Klimatisierung	6	1	1	EA	Z2	
Sicherheit und Versuch			10			
Fahrzeugsicherheit	6	4	5	K120	Z2	
Labor Fahrzeugsicherheit	7	1	1	EA	Z2	
Erprobung und Versuch	6	2	3	K90	Z2	
Labor Erprobung und Versuch	7	1	1	EA	Z2	
Karosserie und Leichtbau			9			
Karosserie-Entwicklung I	7	2	3	K90	Z2	
Karosserie-Entwicklung II	7	2	3	K90	Z2	
Leichtbau	7	2	3	K90	Z2	
Antriebstechnik-Grundlagen			5			
Grundl. d. Verbrennungsmotoren u. d. Antriebsstranges	7	4	4	K120	Z2	
Labor Antriebstechnik	7	1	1	EA	Z2	
Mechatronische Systeme			4			
Mechatronische Fahrzeugsysteme	7	2	2	K90	Z2	
Regelungstechnische Grundlagen	7	2	2	K90	Z2	
Fluidodynamik und Simulation			8			
Fahrzeugaerodynamik	7	2	2	K90	Z2	
Labor Fahrzeugaerodynamik	7	1	2	EA	Z2	
FEM	7	2	2	K90	Z2	
Labor FEM	7	1	2	EA	Z2	
Soziale und interdisziplinäre Kompetenz			4			
Interdisziplinäres Projekt	6/7	0	2/2	PA	Z2	
Praxisphase in der Industrie/Forschung	8		18	PA	Z3	
Bachelorarbeit mit Colloquium	8		12		Z4	

1) Zulassungsvoraussetzungen:

Z1: 40 credits aus Semestern 1 und 3

Z2: 60 credits aus Semestern 1 und 3;
30 credits aus Semestern 4 und 5

Z3: 60 credits aus Semestern 1 und 3;
60 credits aus Semestern 4 und 5

50 credits aus Semestern 6 und 7

Z4: 198 credits

2) Wichtung: gemäß credits

Bachelor
Fahrzeugleichtbau und -kunststoffe

	Semester	SWS	Credits	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung 1)	Wichtigkeit 2)
Mathematische Grundlagen			10			
Mathematik I	1	6	7	K120		
Einführung in die Informatik mit Labor	1	2	3	EA/RP		
Naturwissenschaftliche Grundlagen FL			6			
Experimentalphysik mit Labor	1	3	4	K120		
Chemie	1	2	2	K90		
Fertigungstechnik			8			
Werkstoffkunde	1	3	4	K60		
Fertigungsverfahren	1	3	4	K60		
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen			6			
Technische Mechanik I	1	2	2	K90		
Konstruktion und PEP mit Konstruktionsübung	1	3	4	K90/EA		
Höhere Mathematik			8			
Mathematik II	2	6	8	K120		
Grundlagen der elektrischen Schaltungstechnik			3			
Elektrotechnik und elektrische Antriebe	2	2	2	K90		
Labor Elektrotechnik und elektrische Antriebe	2	1	1	EA		
Mechanik			7			
Festigkeitslehre I	2	2	2	K90		
Technische Mechanik II	2	2	3	K90		
Technische Mechanik III	2	2	2	K90		
Einführung in die Konstruktion			6			
Maschinenelemente Grundlagen	2	2	3	K90		
Einführung CAD mit Labor	2	2	3	K90/EA		
Chemie			6			
Organische und Kunststoffchemie	2	4	5	K120		
Labor Chemie	2	1	1	EA		
Wärme- und Stofftransport			11			
Thermodynamik und Wärmetransport	3	4	5	K120	Z1	
Strömungslehre	3	4	5	K120	Z1	
Labor Wärme- und Stofftransport	3	1	1	EA	Z1	
Schlüsselqualifikationen I			4			
Betriebsorganisation/Personal	3	2	2	K90	Z1	
Projektmanagement Wirtschaftlichkeitsanalysen	4	2	2	K90	Z1	
Verfahrenstechnik			6			
Mechanische Verfahrenstechnik	3	2	3	K90	Z1	
Thermische Verfahrenstechnik und Reaktionstechnik	3	2	3	K90	Z1	
Wirtschaft und Qualität			4			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	2	K90	Z1	
Umwelt- und Qualitätsmanagement	3	2	2	K90	Z1	
Werkstoffe			7			

Werkstoffkunde der Polymere	3	4	5	K120	Z1	
Kunststoffprüfung	3	2	2	K90	Z1	
Studienarbeit			12			
Studienarbeit in der Industrie	4		12	PA	Z1	
Managementtechniken			4			
Präsentationstechniken/Rhetorik	4	2	2	PA/EA	Z1	
Präsentation der Studienarbeit	4	0	2		Z1	
Labore			12			
Labor Kunststoffchemie	4	2	3	EA	Z1	
Labor Kunststoffanalytik	4	2	3	EA	Z1	
Labor Verfahrenstechnik	4	2	3	EA	Z1	
Labor Werkstoffkunde	4	2	3	EA	Z1	
Kunststoffverarbeitung			8			
Urformverfahren	5	4	5	K120	Z2	
Umform- und Beschichtungsverfahren	5	2	2	K90	Z2	
Labor Kunststoffverarbeitung	5	1	1	EA	Z2	
Konstruktion/Simulation			8			
Konstruieren mit Kunststoffen	5	2	3	K90	Z2	
Produktgerechte Bauteilgestaltung	5	2	3	K90	Z2	
Simulationstechniken	5	2	2	K90	Z2	
Composites Grundlagen			6			
Fasern und Textile Halbzeuge	5	2	3	K90	Z2	
Harzsysteme	5	2	3	K90	Z2	
Prozesstechnik			6			
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	6	2	3	K90	Z2	
Labor MSR in der Kunststoffverarbeitenden Industrie	6	1	1	EA	Z2	
Anlagenplanung mit Case study	6	2	2	PA/EA	Z2	
Soziale und interdisziplinäre Kompetenz			4			
Interdisziplinäre Kompetenz	5/6	0	2/2	PA	Z2	
Praxisphase in der Industrie/Forschung	7		18	PA	Z3	
Bachelorarbeit mit Colloquium	7		12		Z4	
Studienschwerpunkt Kunststoffe						
Nachhaltigkeit			6			
Kunststoffrecycling	6	2	3	K90	Z2	
Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	6	2	3	K90	Z2	
Vernetzte Polymere			6			
Duomere Werkstoffe	5	2	2	K90	Z2	
Kautschuke und Elastomere	5	2	2	K90	Z2	
Labor Duomere und Elastomere	5	2	2	EA	Z2	
Kunststoffe im Automobilbau			8			
Kunststoffe im Interieurbereich	6	2	3	K90	Z2	
Kunststoffe im Exterieurbereich	6	2	3	K90	Z2	
Konzeption und Konstruktion eines Bauteils	6	2	2	EA	Z2	
Fügetechnik			8			
Schweißen	6	2	3	K90	Z2	
Kleben	6	2	3	K90	Z2	
Labor Fügetechnik	6	2	2	EA	Z2	

Studienschwerpunkt Verbundwerkstoffe						
Mechanik der Faserverbunde			6			
Beschreibung isotrope und anisotrope Verbunde	5	2	3	K90	Z2	
Mechanische Eigenschaften von Verbunden	5	2	3	K90	Z2	
Verbundwerkstoffe im Fahrzeug			4			
Verbundwerkstoffe in bodengebunden Fahrzeugen	6	2	2	K90	Z2	
Verbundwerkstoffe in Luft- und Raumfahrtanw.	6	2	2	K90	Z2	
Industrielle Serienfertigung			9			
Fertigungstechnologie für Faserverbundstrukturen	6	4	5	K90	Z2	
Wartung und Reparatur	6	2	3	K90	Z2	
Labor Fertigung von Verbundbauteilen	6	1	1	EA	Z2	
Konstruktion von Verbundbauteilen			9			
Grundlagen der Berechnung von FVK-Strukturen	6	4	5	K120	Z2	
Konstruieren und produktionsger. Verbundstrukturen	6	2	3	K90	Z2	
Labor Simulationstechnik,CAD/CAM Verbunde	6	1	1	EA	Z2	

1) Zulassungsvoraussetzungen:

Z1: 40 credits aus Semestern 1 und 2

Z2: 60 credits aus Semestern 1 und 2;

40 credits aus Semestern 3 und 4

Z3: 60 credits aus Semestern 1 und 2;

60 credits aus Semestern 3 und 4

50 credits aus Semestern 5 und 6

Z4: 198 credits

2) Wichtung: gemäß credits

Bachelor

Fahrzeuginformatik und -elektronik

	Semester	SWS	Credits	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung 1)	Wichtung 2)
Mathematik und Informatik I			10			
Mathematik I	1	6	7	K120		
Einführung in die Informatik mit Labor	1	2	3	EA/RP		
Physik und Mechanik			8			
Experimentalphysik mit Labor	1	3	4	K120		
Technische Mechanik I	1	2	2	K90		
Technische Mechanik II	2	2	2	K90		
Konstruktions- und Fertigungsgrundlagen			11			
Konstruktion und PEP mit Konstruktionsübung	2	3	4	K90/EA		
Werkstoffkunde/Fertigungsverfahren	1	3	4	K120		
Maschinenelemente Grundlagen	2	2	3	K90		
Elektrotechnik und Elektronik			11			
Elektrotechnik	1	4	4	K120		
Labor Elektrotechnik	1	1	2	EA		
Elektronik	2	3	3	K120		
Labor Elektronik	2	1	2	EA		
Mathematik II			8			
Mathematik II	2	6	8	K120		
Informatik II			12			
Algorithmen und Datenstrukturen	2	4	4	K120		
Prozedurale Programmierung mit Labor	2	2	3	EA/RP		
Digitaltechnik mit Labor	1	4	5	K90/EA		
Mess- und Mikroprozessortechnik			10			
Messtechnik	3	2	2	K90	Z1	
Sensorik mit Labor	3	2	3	K90/EA	Z1	
Mikroprozessortechnik mit Labor	3	4	5	K90/EA	Z1	
Mathematik III			8			
Mathematik III	3	6	8	K120	Z1	
Informatik III			8			
Objektorientierte Modellierung und Programmierung	3	4	5	K90/RP	Z1	
Rechnernetze	3	2	3	K90	Z1	
Fahrzeugtechnik Grundlagen			4			
Fahrzeugtechnik Grundlagen	3	3	3	K120	Z1	
Labor Fahrzeugtechnik	3	1	1	EA	Z1	
Informatik IV			6			
Software-Engineering	4	2	3	K90	Z1	
Datenbanken	5	2	3	K90	Z1	
Systemtechnik			6			
Simulation und Modellierung mit Labor	4	2	3	K90/EA	Z1	
Signale und Systeme	4	2	3	K90	Z1	

Schlüsselqualifikation			6			
Präsentation und Kommunikation	4	2	3	K90	Z1	
Projektmanagement/Kostenrechnung/Betriebsorganisation	4	2	3	K90	Z1	
Studienarbeit			12			
Studienarbeit in der Industrie	4		12	PA	Z1	
Embedded Systems			7			
Echtzeitbetriebssysteme	5	2	2	K90	Z2	
Embedded Systems mit Labor	5	4	5	K90/EA	Z2	
Bussysteme			8			
Bussysteme	5	4	5	K120	Z2	
Labor Bussysteme	5	2	3	EA	Z2	
Elektronische Fahrzeugsysteme I			8			
Regelungstechnik I mit Labor	5	4	5	K90/EA	Z2	
Elektronische Fahrzeugsysteme I	4	2	2	K90	Z2	
Labor Elektronische Fahrzeugsysteme	4	1	1	EA	Z2	
Antriebs- und Fahrwerkstechnik			5			
Antriebs- und Motorentechnik	5	2	2	K90	Z2	
Labor Antriebs- und Motorentechnik	5	1	1	EA	Z2	
Fahrwerktechnik	5	2	2	K90	Z2	
Soziale und interdisziplinäre Kompetenz			4			
Interdisziplinäre Kompetenz	5/6	0	2/2	PA	Z2	
Systems Engineering			5			
Systems Engineering	6	4	5	K120/PA/R	Z2	
Projekt			4			
Schwerpunktübergreifende Projektarbeit in Gruppen	6	0	4	PA	Z2	
Wahlpflichtfach			7			
Freie Wahl aus dem Lehrangebot der Fakultät	6	6	7	K120	Z2	
Schwerpunkt Fahrzeuginformatik						
Automobile Softwaretechnik			8			
Softwarearchitekturen	6	2	3	K90	Z2	
Modellbasierte Softwareentwicklung	6	4	5	K120	Z2	
Test- und Diagnoseverfahren			4			
Hardware- und Softwaretestverfahren	6	2	2	K90	Z2	
Diagnose	6	2	2	K90	Z2	
Schwerpunkt Fahrzeugelektronik						
Elektronische Fahrzeugsysteme II			5			
elektronische Fahrzeugsysteme II	6	4	5	K120	Z2	
Fahrzeugelektrik/-elektronik			7			
Fahrzeugführung/Regelungstechnik II mit Labor	6	4	5	K90/EA	Z2	
Elektrische Antriebe	6	2	2	K90	Z2	
Schwerpunkt Fahrzeugführung						
Fahrzeugführung			5			

Fahrzeugführung/Regelungstechnik II mit Labor	6	4	5	K90/EA	Z2	
Fahrer-Fahrzeug-Interaktion			7			
Fahrerassistenzsysteme und Aktive Sicherheitssysteme	6	4	5	K120/R/PA	Z2	
Mensch-Maschine-Schnittstelle, Infotainment	6	2	2	K90/R/PA	Z2	
Schwerpunkt Produktionsinformatik						
Mechatronik			6			
Mechatronik	6	5	6	K120	Z2	
Automatisierungstechnik			6			
Automatisierungstechnik	6	5	6	K120	Z2	
Praxisphase in der Industrie/Forschung	7		18	PA	Z3	
Bachelorarbeit mit Kolloquium	7		12		Z4	

1) Zulassungsvoraussetzungen:

Z1: 40 credits aus Semestern 1 und 2

Z2: 60 credits aus Semestern 1 und 2;

40 credits aus Semestern 3 und 4

Z3: 60 credits aus Semestern 1 und 2;

60 credits aus Semestern 3 und 4

50 credits aus Semestern 5 und 6

Z4: 198 credits

2) Wichtung: gemäß credits

Bachelor

Fahrzeuginformatik und -elektronik im Praxisverbund

	Semes- ter	SWS	Credits	Art der Prüfungs- leistung	Zulassungs voraus- setzung 1)	Wich- tung 2)
Mathematik und Informatik I			10			
Mathematik I	1	6	7	K120		
Einführung in die Informatik mit Labor	1	2	3	EA/RP		
Physik und Mechanik			8			
Experimentalphysik mit Labor	1	3	4	K120		
Technische Mechanik I	1	2	2	K90		
Technische Mechanik II	3	2	2	K90		
Konstruktions- und Fertigungsgrundlagen			11			
Konstruktion und PEP mit Konstruktionsübung	3	3	4	K90/EA		
Werkstoffkunde/Fertigungsverfahren	1	3	4	K120		
Maschinenelemente Grundlagen	3	2	3	K90		
Elektrotechnik und Elektronik			11			
Elektrotechnik	1	4	4	K120		
Labor Elektrotechnik	1	1	2	EA		
Elektronik	3	3	3	K120		
Labor Elektronik	3	1	2	EA		
Mathematik II			8			
Mathematik II	3	6	8	K120		
Informatik II			12			
Algorithmen und Datenstrukturen	3	4	4	K120		
Prozedurale Programmierung mit Labor	3	2	3	EA/RP		
Digitaltechnik mit Labor	1	4	5	K90/EA		
Mess- und Mikroprozessortechnik			10			
Messtechnik	4	2	2	K90	Z1	
Sensorik mit Labor	4	2	3	K90/EA	Z1	
Mikroprozessortechnik mit Labor	4	4	5	K90/EA	Z1	
Mathematik III			8			
Mathematik III	4	6	8	K120	Z1	
Informatik III			8			
Objektorientierte Modellierung und Programmierung	4	4	5	K90/RP	Z1	
Rechnernetze	4	2	3	K90	Z1	
Fahrzeugtechnik Grundlagen			4			
Fahrzeugtechnik Grundlagen	4	3	3	K120	Z1	
Labor Fahrzeugtechnik	4	1	1	EA	Z1	
Informatik IV			6			
Software-Engineering	4	2	3	K90	Z1	
Datenbanken	7	2	3	K90	Z1	
Systemtechnik			6			
Simulation und Modellierung mit Labor	6	2	3	K90/EA	Z2	
Signale und Systeme	6	2	3	K90	Z2	

Schlüsselqualifikation			6			
Präsentation und Kommunikation	5	2	3	K90	Z1	
Projektmanagement/Kostenrechnung/Betriebsorganisation	5	2	3	K90	Z1	
Studienarbeit			12			
Studienarbeit in der Industrie	5		12	PA	Z1	
Embedded Systems			7			
Echtzeitbetriebssysteme	6	2	2	K90	Z2	
Embedded Systems mit Labor	6	4	5	K90/EA	Z2	
Bussysteme			8			
Bussysteme	6	4	5	K120	Z2	
Labor Bussysteme	6	2	3	EA	Z2	
Elektronische Fahrzeugsysteme I			8			
Regelungstechnik I mit Labor	6	4	5	K90/EA	Z2	
Elektronische Fahrzeugsysteme	6	2	2	K90	Z2	
Labor Elektronische Fahrzeugsysteme	6	1	1	EA	Z2	
Antriebs- und Fahrwerkstechnik			5			
Antriebs- und Motorentchnik	6	2	2	K90	Z2	
Labor Antriebs- und Motorentchnik	6	1	1	EA	Z2	
Fahrwerkstechnik	6	2	2	K90	Z2	
Soziale und interdisziplinäre Kompetenz			4			
Interdisziplinäre Kompetenz	5/6	0	2/2	PA	Z2	
Systems Engineering			5			
Systems Engineering	7	4	5	K120/PA/R	Z2	
Projekt			4			
Schwerpunktübergreifende Projektarbeit in Gruppen	7	0	4	PA	Z2	
Wahlpflichtfach			7			
Freie Wahl aus dem Lehrangebot der Fakultät	7	6	7	K120	Z2	
Schwerpunkt Fahrzeuginformatik						
Automobile Softwaretechnik			8			
Softwarearchitekturen	7	2	3	K90	Z2	
Modellbasierte Softwareentwicklung	7	4	5	K120	Z2	
Test- und Diagnoseverfahren			4			
Hardware- und Softwaretestverfahren	7	2	2	K90	Z2	
Diagnose	7	2	2	K90	Z2	
Schwerpunkt Fahrzeugelektronik						
Elektronische Fahrzeugsysteme II			5			
elektronische Fahrzeugsysteme II	7	4	5	K120	Z2	
Fahrzeugelektrik/-elektronik			9			
Fahrzeugführung/Regelungstechnik II mit Labor	7	4	5	K90/EA	Z2	
Elektrische Antriebe	7	2	2	K90	Z2	
Schwerpunkt Fahrzeugführung						
Fahrzeugführung			5			
Fahrzeugführung/Regelungstechnik II mit Labor	7	4	5	K90/EA	Z2	
Fahrer-Fahrzeug-Interaktion			7			

Fahrerassistenzsysteme und Aktive Sicherheitssysteme	7	4	5	K120/PA/R	Z2	
Mensch-Maschine-Schnittstelle, Infotainment	7	2	2	K90/PA/R	Z2	
Schwerpunkt Produktionsinformatik						
Mechatronik			6			
Mechatronik	7	5	6	K120	Z2	
Automatisierungstechnik			6			
Automatisierungstechnik	7	5	6	K120	Z2	
Praxisphase in der Industrie/Forschung	8		18	PA	Z3	
Bachelorarbeit mit Kolloquium	8		12		Z4	

1) Zulassungsvoraussetzungen:

- Z1: 40 credits aus Semestern 1 und 3
Z2: 60 credits aus Semestern 1 und 3;
30 credits aus Semestern 4 und 5
Z3: 60 credits aus Semestern 1 und 3;
60 credits aus Semestern 4 und 5
50 credits aus Semestern 6 und 7
Z4: 198 credits

2) Wichtung: gemäß credits

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel –
Fakultät Fahrzeugtechnik

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Herr/Frau [Name], geboren am [Datum] in [Ort],
hat die Bachelorprüfung im Studiengang
„Studiengang“ (mit der Studienrichtung „Studienrichtung“)
mit der Gesamtnote [Note] bestanden.
Einstufung gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS): [Notenstufe]

Modulprüfungen	Credits	Note
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21	Studienarbeit (Praxissemester)	
22	Bachelorarbeit mit Kolloquium Thema der Bachelorarbeit	

Wolfsburg, den [Datum des Kolloquiums]
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Bachelorurkunde

Die Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]
geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

„Bachelor of Engineering“
(abgekürzt B.Eng.)

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

„Studiengang“ mit der Studienrichtung [Studienrichtung]

erfolgreich bestanden hat.

Wolfsburg, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan]

[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Vehicle Engineering with the following fields of study: Vehicle Aggregates and Undercarriage Engineering / Vehicle Construction Development / Vehicle Production and Environment / Servicetechnology and –processes, Computer Science and Electronics in Vehicle Engineering, Vehicle Lightweight Construction and Synthetic Materials, Vehicle Construction Development (dual), Computer Science and Electronics in Vehicle Engineering (dual)

2.3 Institution Awarding the Qualification

Ostfalia University of Applied Sciences - Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -,
Faculty of Automotive Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/Control)

same

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years, 210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

Participants have to complete different course elements with an overall workload of 210 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy).

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.
(ggf. weitere Angaben zum individuellen Studienverlauf, z.B. Wahlfächer)

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS-Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification

(Note eintragen)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for graduate study programmes (master courses).

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this course may be obtained via the Internet (address www.ostfalia.de/f)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.